

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis hat in der Vergangenheit verschiedene Ausfallbürgschaften für Darlehen übernommen, die die RSAG für Investitionsmaßnahmen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung aufnehmen musste. Dabei handelt es sich insbesondere um zwei „Rahmenbürgschaften“ über:

1. 75 Mio DM (rd. 38,4 Mio €) gemäß Kreistagsbeschluss vom 14.12.1992 (s. **Anhang 1**) und
2. 77,3 Mio DM (rd. 39,5 Mio €) gemäß Kreistagsbeschluss vom 30.03.1995 (s. **Anhang 2**).

Die Verbürgung durch den Kreis versetzt die Gesellschaft in die Lage, Kredite zu gegenüber herkömmlichen Darlehensaufnahmen günstigeren Konditionen aufnehmen zu können.

Der Rest-Schuldenstand der vom Kreis verbürgten RSAG-Darlehen betrug zum 31.12.2005 noch rd. 42,2 Mio €.

Nach § 26 Abs. 1 KrO NRW bedarf die Übernahme von Bürgschaften der Zustimmung des Kreistages.

Erläuterungen:

Wie die RSAG mbH mitteilt, hat der Aufsichtsrat in seinen Sitzungen am 20.06.2006 und am 12.09.2006 kurz- bis mittelfristig anstehenden, über Darlehen zu finanzierenden Investitionen zugestimmt, die in einer Höhe von insgesamt rd. 31,6 Mio € durch Kreisbürgschaften abgesichert werden sollen. Die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen seien durch den vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 30.03.1995 beschlossenen Bürgschaftsrahmen abgedeckt.

Die in der Vorbemerkung angegebenen seinerzeit vom Kreistag beschlossenen Bürgschaftsrahmen bezogen sich einerseits allgemein auf Darlehensaufnahmen im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben der RSAG (Beschluss vom 14.12.1992), andererseits auf im Kreistagsbeschluss detailliert angegebene Verwendungszwecke (Beschluss vom 30.03.1995).

Die nunmehr von der RSAG beabsichtigten Investitionsmaßnahmen, für die kreisverbürgte Darlehensaufnahmen erforderlich werden, sind insbesondere den Zweckvorgaben der Rahmenbürgschaft vom 30.03.1995 nur teilweise unmittelbar zuzuordnen, so dass eine Bürgschaftsübernahme im Zweifel nicht eindeutig von dem entsprechenden Bürgschaftsbeschluss abgedeckt wäre.

Es wird daher vorgeschlagen, der Gesellschaft einen völlig neuen Bürgschaftsrahmen mit einem Gesamtvolumen von höchstens bis zu 75 Mio € einzuräumen, der die von ihr aktuell angegebenen und künftig erforderlichen Investitionsmaßnahmen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung insgesamt eindeutig abdeckt.

Aus Vereinfachungsgründen wird ferner vorgeschlagen zu beschließen, dass, sofern sich das Bürgschaftsvolumen durch Darlehenstilgungen reduziert, verwaltungsseitig neue Bürgschaften bis zum beschlossenen Höchstbetrag von 75 Mio € ausgestellt werden können.

Abschließend weise ich in diesem Zusammenhang noch darauf hin, dass der Kreis vor dem Hintergrund europarechtlicher Vorgaben inzwischen mit der RSAG eine „Vereinbarung im Rahmen der Gewährung von Bürgschaften“ abgeschlossen hat, wonach die RSAG an den Kreis ab dem 01.01.2006 für die Übernahme von Bürgschaften ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von pauschal 2.500 € je beantragter Bürgschaft sowie jährliche laufende Entgelte (0,5 % bemessen am jeweils verbliebenen Darlehensstand) entrichtet.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 04.12.2006 einstimmig den Kreisausschuss um unmittelbare Beratung gebeten und ferner die Verwaltung gebeten, die Auswirkungen der Bürgschaftsübernahme auf den zukünftigen NKF-Haushalt zu überprüfen und bis zur Sitzung des Kreisausschusses ein entsprechendes Testat eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen (B.-Nr. 68/06). Dieses Testat ist als **Anhang 3** beigelegt. Ferner hat der Finanzausschuss unter der B.-Nr. 67/06 einstimmig empfohlen, die Beschlussempfehlung an den Kreistag um den letzten Satz des o.g. Beschlussvorschlages

zu ergänzen. Im Übrigen wird auf den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung des Finanzausschusses am 04.12.2006 verwiesen.

Über die Beschlussempfehlung des Kreisausschusses – 11.12.2006 – wird in der Sitzung mündlich berichtet.